

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Strom - 01/2026

Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe.

Netzebene	Erneuerbaren-Förderpauschale ¹ Euro/Jahr	Erneuerbaren-Förderbeitrag ²			Gebrauchsabgabe ³ Cent/kWh	Elektrizitätsabgabe ⁴	
		Netznutzungs-entgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungs-entgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlust-entgelt Cent/kWh		natürliche Personen Cent/kWh	sonstige Lieferung elektr. Energie Cent/kWh
NE 3	60.524,03	3,870	0,073	0,010	0,0562	0,10	0,82
NE 4	60.524,03	5,564	0,108	0,011	0,0993	0,10	0,82
NE 5	8.992,14	4,918	0,127	0,013	0,1558	0,10	0,82
NE 6	553,36	5,252	0,198	0,011	0,2907	0,10	0,82
NE 7 (gem. Lstg.)	19,02	5,619	0,364	0,037	0,3789	0,10	0,82
NE 7 (nicht gem. Lstg.)	19,02	3,796 Euro/Zählpunkt	0,583	0,037	0,3789	0,10	0,82
NE7 (unterbrechbar)	19,02	0,00	0,347	0,037	0,3789	0,10	0,82

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

1 Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale ist jener Betrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) dient. Sie ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen.

2 Erneuerbaren-Förderbeitrag

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dient. Er ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Abwicklungsstelle abzuführen. Die Erneuerbaren-Förderbeiträge wurden für das Jahr 2026 wieder durch das Klimaschutzministerium per Verordnung festgesetzt.

3 Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

4 Elektrizitätsabgabe

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie festgeschrieben wird (Elektrizitätsabgabegesetz). Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, mit Ausnahme des Falls, dass die Energie an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. In diesem Fall wird der überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das EVU einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung, dann ist dieser Anteil steuerpflichtig.

Ab 1. Jänner 2026 beträgt die Elektrizitätsabgabe 0,10 Cent/kWh für die Lieferung von elektrischer Energie an natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 2025 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 156/2022 in der Fassung BGBl. I Nr. 199/2023 (SKZG) erfüllen bzw. 0,82 Cent/kWh für sonstige Lieferungen von elektrischer Energie.